

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3112/92 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1992

zur Regelung der Einfuhr nach Italien, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 13) mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 des Rates
vom 12. Juni 1989 über die gemeinsame Einfuhrregelung
für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3734/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 bestimmt,
unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgelegt
werden können. Die Einfuhren in die Gemeinschaft von
bestimmten Textilwaren (Kategorie 13), die im Anhang
aufgeführt sind, mit Ursprung in China haben die in
Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.Die Einfuhren dieser Produkte nach Deutschland,
Benelux, Irland, Frankreich und in das Vereinigte König-
reich wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2135/89
für die Jahre 1989 bis 1992 bereits regionalen Höchst-
mengen unterworfen.Nach Absatz 5 des Artikels 12 der Verordnung (EWG)
Nr. 2135/89 wurde China am 29. September 1992 ein
Konsultationsersuchen notifiziert. In Erwartung einer
beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kommis-
sion China aufgefordert, die Ausfuhren von Waren der
Kategorie 13 nach Italien, Dänemark, Griechenland,
Spanien und Portugal ab dem Zeitpunkt der Notifizie-
rung während dreier Monate provisorisch zu begrenzen.
In Erwartung des Abschlusses der beantragten Konsulta-
tionen müssen die Einfuhren der betroffenen Warenkate-
gorie provisorisch Höchstmengen unterworfen werden,
die denjenigen entsprechen, zu denen das Lieferland
aufgefordert ist.Nach Absatz 13 des Artikels 12 der Verordnung (EWG)
Nr. 2135/89 wird die Einhaltung der Höchstmengen
durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe
ihres Anhangs V gewährleistet.Die betreffenden, zwischen dem 29. September 1992 und
dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausge-
führten Waren müssen von diesen Höchstmengen abge-
zogen werden.Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die
Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren,
die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus
China abgesandt wurden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren
nach Italien, Dänemark, Griechenland, Spanien und
Portugal von Waren der im Anhang aufgeführten Waren-
kategorien mit Ursprung in China die in diesem Anhang
angegebenen vorläufigen Höchstmengen.*Artikel 2*(1) Waren nach Artikel 1, die keiner Beschränkung
unterliegen und vor dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung von China nach Italien, Dänemark, Grie-
chenland, Spanien und Portugal ausgeführt und noch
nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden
zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement
oder gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund
dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich
innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Verordnung von China nach Italien, Dänemark, Grie-
chenland, Spanien und Portugal versandten Waren unter-
liegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang
V der Verordnung (EWG) Nr. 2135/89.(3) Alle ab 29. September 1992 von China nach Italien,
Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal
versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren-
mengen werden von den festgelegten Höchstmengen
abgezogen. Diese vorläufigen Höchstmengen stehen
jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen
fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus
China versandten Waren nicht entgegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt bis zum 28. Dezember 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1992

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Mitgliedstaaten	Höchstmengen vom 29. September bis 28. Dezember 1992
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben ; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	1 000 Stück	I DK EL E P	2 214 71 090 142 3 469 142